



Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG)

Da geht noch was!

1. IFG-Days Baden-Württemberg, 6./7. Juni 2019



Zahlen, Daten, Fakten:

Eingaben:

derzeit **390** schriftliche Eingaben; ca. 60 v.H. durch Bürgerinnen und Bürger, 40 v.H. durch informationspflichtige Stellen

Adressaten:

ca. 60 v.H. Kommunen, 20 v.H. Landratsämter und Regierungspräsidien, 10 v. H. Ministerien, 10 v. H. sonstige öffentliche Stellen



Zahlen, Daten, Fakten:

Schwerpunkte hinsichtlich Konfliktfällen:

- Zugang zu Informationen und Unterlagen aus nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzungen
- Zugang zu Bauplanungsunterlagen
- keine Beantwortung / Löschung bei Antragstellung über [fragdenstaat.de](https://www.fragdenstaat.de) oder anonyme Antragstellung
- Höhe der Kosten
- Zugang zu Gutachten vs. Urheberrechtsschutz
- Abgrenzung Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse



Zugangshürden:

Bereichsausnahmen:

Rechnungshof und -prüfungsämter, Rundfunkanstalten, Hochschulen, Landesbanken und Sparkassen, Kammern, Krankenversicherungen sind außen vor

Weite Auslegung der Schutzgründe:

- besondere öffentliche Belange (Kernbereich ex. EV)
- Schutz geistigen Eigentums
- Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Kostenkeule:

- besonders bei Kommunen und Landratsämtern
- **Neu ab 01.01.2019:** Die Gebührenverordnung der Ministerien deckelt die Gebühren auf max. 500 Euro pro Antrag!



„Positivliste“

- gute Resonanz zu den durchgeführten Schulungen, Vorträgen und Veranstaltungen
- guter Erfolg der Vermittlung: überwiegende Übernahme der Empfehlungen des LfDI bei Beschwerden
- viele informelle Anfragen seitens öffentlicher Stellen und Annahme der Vorschläge
- Kostendeckelung ab 01.01.2019:
die Mantelverordnung der Ministerien begrenzt künftig die Kosten auf max. 500 Euro je Anfrage.

Unsere Vorschläge zur Änderung des LIFG

1. Reduzierung der Bereichsausnahmen:

Die Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz und der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und Freien Berufe ist durch Ablehnungsgründe des LIFG ausreichend geschützt.

2. Streichung der Verfügungsbefugnis in § 7 Abs. 1 S. 1:

Herkunft der Informationen von Dritten darf für sich genommen kein Grund sein, eine Auskunft zu verweigern.

3. Normenklare Regelung der Ablehnungsgründe zum Schutz behördlicher Entscheidungsentwürfe und von Beratungen

Z.B. in Anlehnung an § 3 Nr. 3 lit b und § 4 IFG Bund.

4. Abschaffung von Gebühren für Auskünfte durch staatliche Stellen

Geringere tatsächliche Einnahmen rechtfertigen nicht die damit verbundenen Zugangshürden; Maximalgebühr von 500 EUR in Mantelverordnung der Ministerien ist Schritt in die richtige Richtung aber nicht ausreichend.



5. Erweiterung der Aufsichtszuständigkeit des LfDI auf bereichsspezifische Informationszugangsansprüche, insbesondere solche nach dem UVwG BW und LPresseG BW

Auch beim Zugang zu Umweltinformationen und der Geltendmachung presserechtlicher Auskunftsansprüche besteht Beratungsbedarf.

6. Vereinheitlichung LIFG / UVwG

Unterschiedliche Regelungen im LIFG und UVwG verkomplizieren den Zugang zu Informationen unnötig.

7. Erweiterung des Katalogs von Veröffentlichungspflichten in § 11 Abs. 1 LIFG, z.B. in Anlehnung an § 3 HambTransG um:

- Protokolle und Anlagen zu in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen,
- Verträge der Daseinsvorsorge,
- von Behörden in Auftrag gegebenen Gutachten und Studien
- Wesentliche Unternehmensdaten öffentlicher Beteiligungen einschließlich der jährlichen Vergütungen für die Leitungsebene
- Wesentliche Regelungen erteilter Baugenehmigungen und –vorbescheide mit Flurstücksnummer

8. Klarstellung, dass anonyme Antragstellung möglich ist

Auch Zahlung von Gebühren sollte auf Wunsch ohne Preisgabe der Identität ermöglicht werden (Barzahlung/Vorschuss).



Was ist in Sachen Informationsfreiheit zu tun?

- weiterhin Schulungen und Vorträge in ganz Baden-Württemberg, sowohl für öffentliche Stellen als auch für Bürgerinnen und Bürger
- Verankerung im Lehrplan von Studierenden der öffentlichen Verwaltung
- Behandlung im Fach Politik an Schulen
- Zentraler Hinweis auf das LIFG und seine Anwendung auf den Homepages öffentlicher Stellen
- Online-Formulare für IFG-Anfragen
- Kosten nur in Ausnahmefällen
- Transparenzgesetze: individueller, antragsgebundener Informationszuganganspruch **plus** Informationsplattformen
=> Einführung des gesetzlich vorgesehenen Informationsregister



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>

Twitter: https://www.twitter.com/lfdi_bw

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/informationsfreiheit/>